



 **OppligenInfo**  
August 2020

# Liebe Oppligerinnen, liebe Oppliger

**Das Jahr 2020 wird wohl in die Geschichte eingehen, als das Jahr, an dem das öffentliche Leben weitgehend und die Wirtschaft teilweise still stand.**

Eigentlich müsste dieses «Oppliger Info» im April 2020 erschienen sein, um Sie u.a. auf die Themen der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2020 einzustimmen. Aber alles ist heuer anders. Die Welt steht nach wie vor im Banne eines unsichtbaren Virus und wir sind bereits – oder schon bald im Begriff, die wirtschaftlichen Folgen zu spüren. Ein Abwägen zwischen gesundheitlicher Unversehrtheit und wirtschaftlichem Einbruch ist unethisch und deshalb war es unerlässlich, drastische Massnahmen zu verhängen. Dank diesen stehen wir heute da und können uns zu grossen Teilen wieder uneingeschränkt bewegen. Aber die Pandemie ist leider noch nicht vorbei und es ist weiterhin Vorsicht und Respekt geboten.

Im Namen des Gemeinderates danke ich allen, die ihre Mitmenschen in dieser Zeit unterstützt haben. Die gegenseitige Hilfe und Solidarität, die wir überall sehen konnten zeigt, wieviel Gutes die Menschen in der Not tun können. Insbesondere danke ich Mitarbeitenden in Pflegeberufen, aber auch den Kindern, welche trotz jugendlicher Energie sich beispielhaft an die Vorschriften gehalten haben. Auch unserer Schulleitung gebührt ein grosser Dank für die unkomplizierte

Umstellung auf den Fernunterricht und anschliessend den gut organisierten Wiedereinstieg in den eingeschränkten Frontalunterricht. Bundesrat Ueli Maurer hat einen flammenden Aufruf gemacht, die Sommerferien in der schönen Schweiz zu verbringen und dadurch auch die Schweizer Wirtschaft in Schwung zu bringen. Wir in Oppligen haben ja das Paradies vor der Haustüre und sind eingebettet in eine wunderschöne Landschaft. In nächster Umgebung finden wir alles, um uns kulturell zu erfreuen, sportlich zu betätigen oder kulinarisch verwöhnen zu lassen!

Wie bereits erwähnt: die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Es gelten nach wie vor Regeln im täglichen Zusammensein. Insbesondere Distanz- und Hygieneempfehlungen. Der Gemeinderat hat deshalb an seiner Sitzung vom 9. Juni 2020 entschieden, auf eine offizielle Feier des 1. August auf dem Brunnenhof zu verzichten. Der Anlass wäre nur mit einem Schutzkonzept unter erschwerten Bedingungen durchführbar gewesen und deshalb entsprechend ungemütlich in der Durchsetzung. Jedoch werden wir ein 1. August – Feuer anzünden, um unserem Nationalfeiertag ein traditionelles Zeichen zu setzen. Besten Dank an dieser Stelle für Ihr Verständnis. Am 4. Dezember 2019 erschütterte uns der Tod von Frau Brigitte Blaser. Brigitte ist unerwartet und viel zu jung aus dem Leben gerissen worden und hat in der Familie und auch im Gemeinderat / der Gemeinde eine grosse Lücke hinterlassen. Ihre freundliche, zuvorkommende, zuverlässige

---

## Impressum

OppligenInfo ist das zweimal jährlich erscheinende Informations-Organ der Einwohnergemeinde Oppligen.

**Kontakt, Redaktion, Herausgeber:**  
Gemeindeverwaltung Oppligen, Dorfplatz 1, 3629 Oppligen  
www.oppligen.ch · gemeinde@oppligen.ch · 031 781 16 56

### Offizielle Öffnungszeiten Verwaltung:

Montag	8.00–11.30 Uhr, 13.30–17.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch und Donnerstag	8.00–11.30 Uhr
Freitag	geschlossen

*Eine persönliche Terminvereinbarung ist jederzeit möglich.*

# Gemeindeversammlung

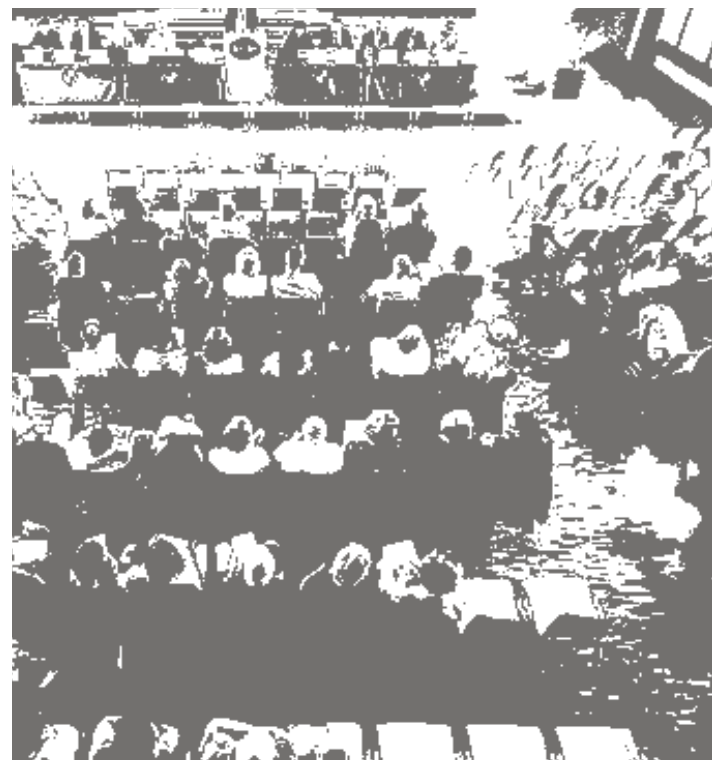
**Dienstag,  
1. September 2020,  
20.00 Uhr  
Turnhalle Oppligen**

**Das Hygiene- und Schutzkonzept BAG  
muss eingehalten werden.**

## **Traktanden**

- 1 Jahresrechnung 2019,  
Beratung und Genehmigung**
- 2 Ersatzwahl einer  
Gemeinderätin/eines Gemeinderates**
- 3 Verschiedenes**

>>>



sige und engagierte Art wird uns immer fehlen. Brigitte Blaser hat sich in unserer Gemeinde für Soziales engagiert, war Mitglied der Geschäftsleitung des Regionalen Sozialdienst Wichtrach und Vertreterin in zahlreichen Institutionen für die Jugend, das Alter und die Pflege. Weiter war sie zuständig für die öffentliche Sicherheit und Anliegen der Blaulichtorganisationen.

Nach dem grossen Schock musste sich der Gemeinderat neu organisieren: Gemeinderätin Karin Anneler übernahm interimistisch die Aufgaben des Sozialen und ich habe die Verantwortung der öffentlichen Sicherheit übernommen. Nun ist es wichtig, dass wir im Gemeinderat Unterstützung erhalten und deshalb eine ordentliche Wahl eines neuen Gemeinderatsmitglieds durchführen können. Deshalb werden wir am Dienstag, 1. September 2020 unsere ordentliche Frühjahres-Versammlung nachholen. Hierzu müssen wir ein spezielles Schutzkonzept vorlegen und umsetzen. Je nach Anzahl Teilnehmer, werden wir die geltenden Abstandsregeln nicht einhalten können. Deshalb werden wir beim Eingang eine Präsenzliste auflegen, damit sich die Teilnehmenden dort eintragen können. So können wir im Nachhinein feststellen, wer sich zu diesem Zeitpunkt in unserer Turnhalle befand. Wir danken für Ihr Verständnis.

«Prognosen sind schwierig, besonders wenn sie die Zukunft betreffen.» Dies hat schon Winston Churchill festgestellt. Ich wünsche Ihnen gute Gesundheit, Frohgemut und Zuversicht. Geniessen Sie den Sommer in Oppligen!



Mit  
herzlichem Gruss  
Peter Schmid  
Gemeindepräsident

## 1 Jahresrechnung 2019, Beratung und Genehmigung

Die Bilanz, sowie die Erfolgs- und Investitionsrechnung können bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden. Die detaillierte Jahresrechnung liegt zudem bei der Gemeindeverwaltung auf.

Die nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) erstellte Jahresrechnung 2019 schliesst wie folgt ab:

### Allgemeiner Haushalt

(Finanzierung durch Gemeindesteuern)

**Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung CHF 51'494.43**

### Spezialfinanzierungen

(Finanzierung durch Gebühren)

#### Wasserversorgung

Ertragsüberschuss CHF 22'130.93

#### Abwasserentsorgung

Ertragsüberschuss CHF 37'563.82

#### Abfallentsorgung

Ertragsüberschuss CHF 8'246.05

**Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen CHF 67'940.80**

### Gesamthaushalt

(Allgemeiner Haushalt & Spezialfinanzierungen)

Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung CHF 51'494.43

Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierungen CHF 67'940.80

**Gesamtergebnis Ertragsüberschuss CHF 119'435.23**

## 0 Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 245'032.47	CHF 279'300.00

Die Gemeindeverwalterin konnte infolge Arbeitsanfall die 10% nicht auf die Angestellte übertragen.

Der Unterhaltskredit von CHF 10'000 wurde nicht beansprucht, da keine dringenden Unterhaltsarbeiten notwendig waren.

## 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 17'523.65	CHF 18'300.00

Vermessungswerk: Am Bärkli wurden Fixpunkte vermarcht, die nicht budgetiert waren.

Der Beitrag an die Regiofeuerwehr entspricht dem Budget. 2019 mussten CHF 2'273.45 aus der Spezialfinanzierung entnommen werden.

Die Zivilschutzkosten liegen im üblichen Rahmen.

## 2 Bildung

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 529'901.86	CHF 615'640.00

Kindergarten: Das Schulgeld an die Gemeinde Kiesen wurde nicht beansprucht, da kurzfristig der Kindergarten in Oppligen auf das Schuljahr 2018/19 geöffnet werden konnte. Ebenfalls wurde nun die Basisstufe per 1.8.2019 eingeführt.

Primarschule: Tiefere Kosten an den Kanton infolge Verlagerung der Kosten auf die Basisstufe, welche 4 Klassen führt. Sekundarstufe 1: Beitrag an Kanton infolge sinkender Schülerzahl.

Beitrag an den Gemeindeverband ist tiefer als budgetiert. Grund: Sinkende Schülerzahlen.

Schulliegenschaften: Sinkender Ertrag ist auf die Kündigung der Wohnung und einen temporären Leerstand zurückzuführen.

Die Tagesschule wurde per 1.8.2019 eingestellt.

## 3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 11'842.00	CHF 12'200.00

Die Aufwendungen bei dieser Rubrik bewegen sich im budgetierten Rahmen.

## 4 Gesundheit

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 605.00	CHF 3'400.00

Die Kosten in diesem Bereich sind sehr gering und liegen im budgetierten Wert. Auch hier: Sinkende Schülerzahlen führen zu tieferen Kosten.

## 5 Soziale Sicherheit

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 499'100.35	CHF 524'094.00

Übriger Sachaufwand wurde aufgewendet für ein schickliches Begräbnis.

Der Beitrag an den Regionalen Sozialdienst war rund 40% tiefer als budgetiert.

Die Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe entsprechen den Vorgaben des Kantons.

## 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 94'134.90	CHF 95'500.00

Dienstleistungen Dritter: Neu wird der Wegmeister über das Konto Dienstleistungen Dritter abgerechnet. Die Werte entsprechen dem Budget.

Baulicher Unterhalt: Die Signal AG konnte 2018 wetterbedingt die Arbeiten nicht mehr ausführen. Aufwand wurde 2019 generiert.

## 7 Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 41'646.85	CHF 47'800.00

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen entnehmen Sie auf Seite 4.

## 8 Volkswirtschaft

Nettoertrag

Rechnung	Budget
CHF 29'430.85	CHF 32'100.00

Die Kosten belaufen sich im budgetierten Rahmen.

## 9 Finanzen und Steuern

Nettoaufwand

Rechnung	Budget
CHF 1'510'492.40	CHF 1'593'000.00

Die Allgemeinen Steuern wurden insgesamt gut budgetiert. Die Juristischen Personen liegen rund CHF 40'000.00

unter dem Budget. Die natürlichen Personen bezahlten CHF 20'000.00 mehr Gemeindesteuern.

Die Sondersteuern (Sonderveranlagungen) sind tiefer ausgefallen als budgetiert.

Die Zinsen bewegen sich weiterhin auf einem sehr tiefen Niveau.

Der Ertragsüberschuss von CHF 51'494.43 wird dem Eigenkapital zugewiesen.

## Investitionsrechnung

Ausgaben CHF 50'275.50

Einnahmen CHF 0.00

Die Investitionsausgaben erfolgten für eine weitere Sanierungsetappe der Flurwege und der Sanierung der Gemeindestrassen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1.7.2020 die Jahresrechnung 2019 genehmigt und beantragt zuhanden der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

## 2 Ersatzwahl einer Gemeinderätin/ eines Gemeinderates

Der Gemeinderat schlägt vor, dass Frau Bianca Lädach, Neumattweg 9 für die Ersatzwahl in den Gemeinderat vorgesehen wird. Frau Lädach wird sich an der Gemeindeversammlung persönlich vorstellen.

Es dürfen weitere Vorschläge an der Gemeindeversammlung vom 01. September 2020 eingegeben werden.

## 3 Verschiedenes

Informationen aus den Ressorts.

## Reklamen am Strassenrand

**Die Verwaltung wurde in jüngster Zeit vermehrt mit illegalen Werbungen am Strassenrand konfrontiert. Diese führten zu Interventionen des Kantons sowie der Kantonspolizei und Reklamationen aus der Bevölkerung. Der Gemeinderat wurde zum Handeln aufgefordert und hat sich der Situation angenommen. Nachfolgend publizieren wir hier die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszugsweise.**

Die bundesrechtlichen Vorschriften im SVG und in der SSV statuieren die Bewilligungspflicht für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen. Materiell regeln sie den Aspekt der Verkehrssicherheit dieser Reklamen. Die Kantone und Gemeinden sind nicht berechtigt, im Bereich der Verkehrssicherheit eigene Regeln aufzustellen. Sie sind aber befugt, ergänzende Vorschriften zu erlassen, beispielsweise zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes. Zudem können die Kantone innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Der Kanton Bern hat von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Das kantonale Recht enthält Ästhetikvorschriften (Art. 9 BauG), bestimmt baubewilligungsfreie Strassenreklamen (Art. 6a BewD) und legt Strassenabstände fest (Art. 58 SV). Die Gemeinden dürfen zudem gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch andere Abstände vorsehen sowie eigene Ästhetikvorschriften erlassen, die über die kantonalen Vorschriften des allgemeinen Ortsbild- und Landschaftsschutzes hinausgehen können.

### Strassenreklame

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV).

### Firmenanschriften

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht (vgl. Art. 95 Abs. 2 SSV). Massgebend ist, ob der Betrachter den Bezug einer Firmenanschrift zu einem Gebäude sofort zu erkennen vermag.

### Eigenreklame

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist beispielsweise dort der Fall, wo das Produkt am Reklamestandort erworben werden kann oder es

dort hergestellt wird. Der örtliche Zusammenhang ist auf das Gebäude selbst oder dessen unmittelbare Nähe beschränkt.

### Fremdreklame

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen etc., die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

### Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen informieren als zeitlich begrenzte Ankündigungen über Veranstaltungen. Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Reklamen.

### Wegweiser und Signale

Touristische Signalisationen<sup>1</sup>, Hotelwegweiser (Art. 54 Abs. 9, Art. 62 Abs. 1 und 4 SSV) und Betriebswegweiser (Art. 54 Abs. 4 SSV) sind keine Strassenreklamen. Sie dienen der Verkehrslenkung. Zuständig für das Anbringen von Signalen und Wegweisern ist entweder das Tiefbauamt oder die Gemeinde (Art. 66 Abs. 3 SG und Art. 45 SV).

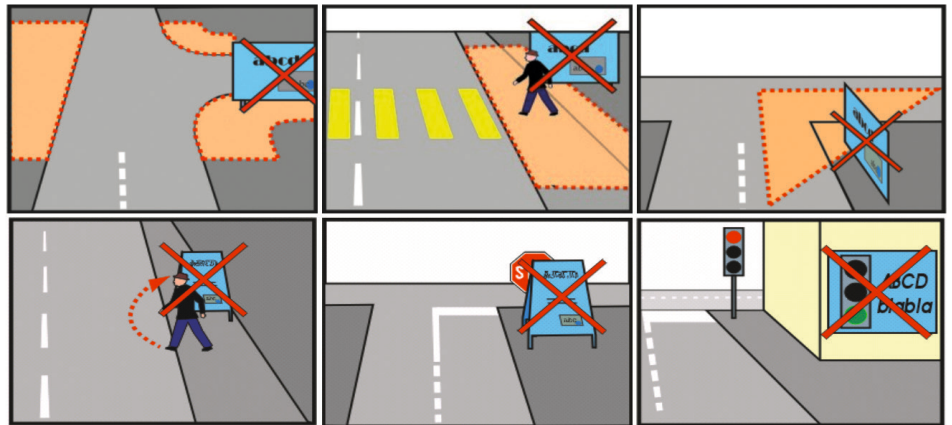
### Werbung an Fahrzeugen

Werbeaufschriften an Fahrzeugen sind grundsätzlich erlaubt, sie dürfen aber die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenutzer nicht übermässig ablenken (Art. 69 f. VTS<sup>2</sup>). Solange ein Fahrzeug mit Werbeflächen in erster Linie der Fortbewegung und dem Transport dient und regelmässig auf Strassen zirkuliert, also die Benutzung als Fahrzeug im Vordergrund steht, gilt es nicht als Strassenreklame (Bsp. Transportfahrzeug eines Unternehmens mit Firmenlogo). Wenn aber ein Fahrzeug oder ein Anhänger primär zu Werbezwecken abgestellt

wird, handelt es sich um eine Strassenreklame (BGer 6P.62/2007 vom 27. Oktober 2007, E. 4.2 - 4.4; Entscheidung der BVE vom 29.10.2013, RA 120/2013/16).

## Baubewilligungsfreie Reklamen

Der kantonale Gesetzgeber hat bestimmte Strassenreklamen als baubewilligungsfrei bezeichnet (Art. 6a BewD). Es handelt sich durchwegs um Formen der Eigenreklame; Fremdreklamen sind immer baubewilligungspflichtig. Die baubewilligungsfreien Reklamevorhaben benötigen auch keine Bewilligung nach Art. 99 Abs. 2 SSV. Es ist allerdings zu beachten, dass auch die in Art. 6a BewD aufgezählten Reklamen eine Baubewilligung erfordern, wenn ein Fall von Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 2 BewD vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone den Raum äusserlich erheblich verändert (z.B. eine sehr stark beleuchtete Reklame) oder das Bauvorhaben den geschützten Uferbereich, den Wald, ein Naturschutz- oder Ortsbildschutzgebiet, ein Naturschutzobjekt, ein Baudenkmal oder dessen Umgebung betrifft und das entsprechende Schutzinteresse betroffen ist (Beispiele: Firmenanschrift an der Fassade eines Baudenkmal; Wahlplakate in einem Ortsbildschutzgebiet oder im Gewässerraum). Art. 99 Abs. 2 SSV ermächtigt die Kantone eigentlich nur, Strassenreklamen im Innerortsbereich als bewilligungsfrei zu erklären. Die in Art. 6a Bst. a und Bst. c - g BewD genannten Reklamen sind aber wegen der kleinen Fläche von derart geringer Bedeutung, dass sie generell, d.h. auch ausserorts, als bewilligungsfrei erklärt wurden. Der kantonale Gesetzgeber erachtete dies als vertretbar, da die Baupolizeibehörde gestützt auf Artikel 1b Absatz 3 BauG auch gegen baubewilligungs-



Einige Skizzen aus den kantonalen Informationen zu Reklamen.

freie Bauten und Anlagen vorgehen kann, wenn diese die öffentliche Ordnung stören.

## Wichtig: Baubewilligungsfreiheit bedeutet nicht Rechtsfreiheit

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht vom Einholen anderer Bewilligungen (Art. 1b Abs. 2 BauG, vgl. dazu auch Ziff. 5) und von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften. Als «anwendbare Vorschriften» gelten nicht nur die Vorschriften des Baurechts, sondern die Vorschriften des gesamten öffentlichen Rechts, z.B. auch Gewässerschutz-, Umweltschutz und Naturschutzvorschriften. So sind beispielsweise auch bei bewilligungsfreien Reklamen die Strassen- und Bauabstände einzuhalten und allenfalls beim zuständigen Gemeinwesen – bei Gemeindestrassen ist dies die Gemeinde, bei Kantonsstrassen das kantonale Tiefbauamt bzw. der zuständige Oberingenieurkreis – eine Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des Strassenabstandes einzuholen. Bei Nationalstrassen sind Reklamen innerhalb der Baulinien immer bewilligungspflichtig (Art. 23 Abs. 1 NSG). Daher sind auch gegen baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen, die die öffentliche Ordnung stören,

die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen anzuordnen, bei Reklamen insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (Art. 1b Abs. 3 BauG; vgl. dazu auch Ziff. 8). Bei stark beleuchteten Reklamen kann es allenfalls zu störenden Lichtimmissionen kommen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 USG3).

## Baubewilligungsfreie Strassenreklamen gemäss Art. 6a BewD:

- **Firmenanschriften oder Firmen-signete** bis zu einer Fläche von insgesamt 1.2 m<sup>2</sup> pro Gebäudeseite, die flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Gebäude vier Gebäudeseiten hat. Fassadenvor- oder -rücksprünge (wie beispielsweise Erker) gelten nicht als weitere Gebäudeseite. Bei unregelmässigen Gebäudegrundrissen ist im Einzelfall zu prüfen, wie viele Gebäudeseiten vorliegen; dabei kommt es auf die grobe Grundform des Gebäudes an (z.B. sechs Seiten bei L-Form). Reklamen auf Dächern unterliegen dagegen immer der Baubewilligungspflicht, da Dächer wesentliche Gestaltungselemente eines Baukörpers sind.

- Eine **Fahne mit Firmenanschrift oder Firmensignet** innerorts pro Betrieb.  
Die Grösse der Fahne ist gesetzgeberisch nicht beschränkt worden. Gemeint sind Fahnen, die an einer Seite festgemacht sind, z.B. an einem üblichen Fahnenmast.
- **Fahnen und Flaggen**, sofern es sich um **Hoheitszeichen** handelt. Wappen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Gemeinden beispielsweise Schweizer Fahne oder Berner Fahne.
- **Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen**. Allerdings ist nur die übliche Ausstattung von (bewilligten) Schaufenstern und Schaukästen nicht baubewilligungspflichtig. So hat das Bundesgericht beispielsweise bestätigt, dass grossformatige Flachbildschirme, die alle 10 Sekunden ein neues Standbild zeigen, wegen der grossflächigen Lichtmissionen auch in bestehenden Schaukästen baubewilligungspflichtig sind. Die langfristig angelegte Umgestaltung der Vitrine mittels grossformatigen Bildschirmen stelle eine Nutzungsänderung dar (BGer 1C\_12/2007 vom 8. Januar 2008, E. 2). Wie für alle Strassenreklamen gilt auch für Reklamen in Schaufenstern und Schaukästen, dass sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden dürfen.
- **Eigenreklamen** mit einer maximalen Fläche von bis zu insgesamt 1.2 m<sup>2</sup> pro Gebäudeseite, die flach an der Fassade angebracht oder unmittelbar vor der Fassade parallel dazu aufgestellt werden. Diese Fläche ist zusätzlich zu jener für Firmenanschriften und Firmensignete nach Art. 6a Abs. 1 Bst. a BewD bewilligungsfrei.
- **Angebotstafeln beim Eingang von Betrieben**, die nur während der Geschäftsöffnungszeiten aufgestellt sind.

Wie alle Strassenreklamen dürfen auch solche Angebotstafeln nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden (Art. 58 Abs. 2 SV) und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Zudem müssen sie den Strassenabstand einhalten. Reklamen, die die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden, sind generell untersagt (Art. 96 Abs. 1 Bst. b SSV). Es ist dabei auch auf die Interessen und Bedürfnisse von Behinderten (z.B. Sehbehinderte, Personen im Rollstuhl) Rücksicht zu nehmen (Art. 22 Abs. 1 BauG, Art. 85 Abs. 1 BauV, Art. 88 Abs. 4 BauV).

- Werbeanlagen mit einer Fläche von insgesamt maximal 1.2 m<sup>2</sup> für den Verkauf oder für Dienstleistungen auf **landwirtschaftlichen Produktionsbetrieben**.
- Reklamen für **Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen** innerorts während höchstens sechs Wochen vor und bis fünf Tage nach der Veranstaltung (vgl. auch Anhang 2).

Veranstaltungen sind zeitlich begrenzte regionale und lokale Anlässe, bei denen nicht der Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Vordergrund steht, sondern Kultur, Sport oder festliche und gemeinnützige Aspekte, beispielsweise ein Dorffest oder ein Laientheater. Keine Veranstaltungen sind beispielsweise Rampen- oder Sonderverkäufe, etc. (vgl. den Entscheid der BVE vom 29. Oktober 2013, RA 120/2013/16). Bewilligungsfreie temporäre Veranstaltungsplakate dürfen Werbung für Sponsoren enthalten, solange diese untergeordneter Natur ist. Baubewilligungsfreie Veranstaltungsreklamen erfordern einen engen räumlichen Zusammenhang zwischen Veranstaltungsort und Reklamestandort.

Ausserorts sind Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate bewilligungspflichtig und bedürfen bei einem Standort ausserhalb der Bauzone einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG.

## **Reklamen ausserhalb der Bauzone**

Fremdreklamen an Standorten ausserhalb der Bauzone sind nicht zonenkonform und benötigen eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG.

Sind Eigenreklamen und Firmenanschriften gemäss Art. 6a BewD baubewilligungsfrei und ist auch kein Fall von Art. 7 BewD gegeben, ist keine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich. Sind sie dagegen baubewilligungspflichtig, ist eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG notwendig.

**Kurz zusammengefasst:  
Bevor Sie eine Werbung, welcher Art auch immer anbringen, informieren Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung. Wir erteilen Ihnen gerne Auskunft und tragen dazu bei, dass von Anfang an korrekt gehandelt wird.**

**Besten Dank für Ihr Verständnis!**



## Neubau Kantonsbrücke Kiesen und Hochwasserschutz Chise, Bachmätteli

Die Gemeinde Oppligen ist als Anstösserin an die Kiese Teil des Wasserbauverband Chisebach. Zurzeit wird ein herausforderndes Projekt in Zusammenarbeit mit dem Kanton Bern realisiert. Auf einer Länge von rund 170m, von der Schmitzenbrücke abwärts, wird ein Teil aus dem Wasserbauplan des «Chisebach» realisiert. Dieser Abschnitt musste vorgezogen werden, weil die Brücke über die Kantonsstrasse ersetzt werden muss. Deshalb wird diese Baustelle gemeinsam mit dem Kanton Bern betrieben (OIK II). Nach den Rodungs- und Vorbereitungsarbeiten wurde der Bach in diesem Streckenabschnitt umgeleitet. Anschliessend konnten die technisch anspruchsvollen Arbeiten in Angriff genommen werden. Glücklicherweise verlaufen die Einschränkungen für den Individualverkehr bisher glimpflich. Der Gemeinderat hat mit Staus, Wartezeiten und dem Ausweichen über die Strecke Deiberg – Wichtrach gerechnet, was bisher glücklicherweise weitgehend ausblieb. Das Projekt ist noch längere Zeit nicht abgeschlossen und dauert bis in den Spätherbst. Aufgrund der regenreichen Tage im Juni, konnte das Wasser am 17. Juni nicht mehr über die «Umleitung» geführt werden. Wir hoffen, dass nicht weitere solche Ereignisse eintreten.





## Einbau Galerie in der Schule

Mit Freude und Begeisterung haben die Schüler und Schülerinnen der Basisstufe nach dem Corona-Lock-down die neu eingebaute Galerie in Besitz genommen. Im ruhigen und etwas abgeschiedenen Teil der Galerie können sich die Schüler und Schülerinnen nun ihren liebsamen Beschäftigungen widmen.

Die Basisstufe hat ihre Räumlichkeiten erweitern können. Letzten Herbst hat die Gemeindeversammlung einen Kredit genehmigt, damit in der Basisstufe eine Galerie eingebaut werden konnte.

Die Arbeiten ausgeführt haben: Schneider Holzbau, Heimberg Burri Elektro + Solar, Oppligen Graf Eric Teppiche, Oberdiessbach

*Vielen Dank an die Gemeinde Oppligen*



## Entsorgung von Speiseöl

Infolge Gewässerschutzverordnungen hat die WeLiKo entschieden, die Deponie von Speiseöl an der Sammelstelle Deibergstrasse einzustellen; der Altola-Speiseöl-Behälter wurde entfernt. Wir bitten die Bevölkerung, Speiseöle neu direkt bei der AVAG in Jaberg zu entsorgen. Besten Dank für Ihr Verständnis.

## Bericht Basisstufe

Seit dem Schuljahresbeginn im August 2019 heisst das schmucke Holzhaus am Dorfplatz 6 nicht mehr Kindergarten sondern Basisstufe. Unsere jüngsten Kinder, die Mäuse, sind beim Eintritt in die Basisstufe vier Jahre alt. Die ältesten Kinder, die Bären, sind schon richtige Schulprofis und bereits acht Jahre alt. Zusammen mit den Dachsen (1. Klässler) und den Füchsen (Kinder im zweiten Kindergartenjahr) sind wir schon bald nach dem Start ein starkes Team. Unser Jahresthema ist «der Wald». Zu Beginn des Schuljahres gehen wir jede zweite Woche in den Wald, erkunden diesen Lebensraum und geniessen das Zusammensein. Das Thema «Apfel» begleitet uns durch den Herbst. Wir dürfen mit Herrn Gfeller die Obstanlage besuchen. Er erklärt uns, welche Arbeiten in einer Apfelplantage gemacht werden müssen und beantwortet unermüdlich die vielen Fragen der Kinder. Als Überraschung dürfen die Kinder selber ernten und die feinen Äpfel probieren. Der Höhepunkt ist dann der Pausenkiosk. Die Basisstufenkinder dörren, backen und arrangieren die feinsten Speisen, welche gegen Spielgeld den Schulkindern verkauft werden. Das ist ein richtiges Fest und wir sind stolz auf unsere kompetenten und selbständigen Basisstufenkinder. Das Thema «Kommunikation» führt uns ins Museum für Kommunikation in Bern. Wir wollen nämlich selber ein Museum machen. Dazu muss man viele Informationen sammeln und auch wissen, wie man diese den Besuchern am besten zugänglich macht. Gruppenweise werden Teilthemen wie Schreiben früher

und heute, telefonieren, morsen, usw. erarbeitet, verschriftlicht und durch geeignete Gegenstände veranschaulicht. Im ehemaligen Schulzimmer wird das Museum eingerichtet. Die Besucher, Schulkinder, Eltern und Grosseltern kommen in grossen Scharen. Ein Museum in Oppligen muss man einfach gesehen haben. Nach den Sportferien sind die Basisstufenkinder kleine Forscher. Wir befassen uns mit physikalischen Phänomenen und wie man diese erforschen, messen und erklären kann. Dann wurde alles von einem

Tag auf den anderen anders. Die Coronaepidemie unterbrach abrupt den gewohnten Unterricht. Dank der engagierten Eltern und der fleissigen Kinder konnte auch diese Zeit gut bewältigt werden. Schon bald müssen wir unsere Grossen, die Bären, ziehen lassen. Ein einmaliges Schuljahr geht zu Ende. Wir freuen uns, wenn wir nach den Sommerferien ein neues Schuljahr mit einer neuen Klasse in unserem schmucken Holzhaus der Basisstufe starten können.

*Julia Lauber / Ursula Hauser*



## Skilager Oppligen 2020

### **Es ist mir eine grosse Ehre, euch einen kleinen Bericht vom Skilager 2020 an der Oeschseite mitteilen zu dürfen.**

Vorab, alle Kinder sind heil und gesund wieder zu Hause angekommen. Heutzutage ist es nicht mehr selbstverständlich, dass die Kinder in ein Skilager begleitet werden. Viele Lehrpersonen wollen und können diese Verantwortung nicht mehr übernehmen. Hier ein grosses Kompliment an Heinz und Fränzi Friedli sowie Vreni Stalder, welche dieses Skilager seit Jahren mit vollem Elan im Griff haben.

Morgens fängt es mit einem leckeren Frühstück an. Am Mittag trifft man sich zu Suppe und abends steht ein exzellentes Abendessen auf dem Tisch. Dieselben Personen erteilen tagsüber Ski- und Snowboardunter-

richt und organisieren die tägliche Abendunterhaltung. Unglaublich! Ich bin am Mittwoch bei schönstem Wetter und Neuschnee angereist und wir konnten den Skitag so richtig auskosten. Nicht genug davon, kochten sie noch leckere Älplermakronen und danach organisierten sie eine Schnitzeljagd. Die Lehrer und Kinder stapften bis spät im Neuschnee herum und legten Spuren mit Sägemehl, um gefunden oder eben nicht gefunden zu werden. Das werde ich nie vergessen. Zu guter Letzt gab es noch die obligate Gute-

nachtgeschichte von Frau Friedli... Ich war schon in vielen Lagern, aber so verwöhnt wurde ich noch nie. Ich möchte dem Leiterteam ein grosses Lob aussprechen für ihre geleistete Arbeit. Auch einen lieben Dank an die Eltern, die das Skilager unterstützten und auch Beiträge in Form von frischen Broten und leckeren Kuchen geleistet haben. Ich finde das super toll! Schön zu sehen, dass so etwas noch möglich ist. Herzlichen Dank Euch allen.

*Petra Schmid*





## Pensionierung Irene Gfeller: Abschied im 2020 nach 22 Jahren

**22 Jahrgänge von eintretenden Kindern in die erste und zweite Klasse, 22 Examen, Weihnachtsanlässe, Schulreisen, Projekte, ...**

22 Jahre lang hat Irene Gfeller überaus engagiert gewirkt und unsere Dorfschule mitgeprägt. Unzähligen Kindern hat sie das Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bildungsinhalte auf vielfältige und abwechslungsreiche Art und Weise beigebracht. Auch viele angehende Lehrkräfte konnten von ihrem riesigen Erfahrungsschatz während ihrer Praktika profitieren. Irene Gfeller war stets an den neusten Lehrmitteln und Technologien interessiert und immer auf dem neusten Stand. Nun tritt sie in den wohlverdienten «Ruhestand». Kinder werden aber weiterhin im Zentrum stehen.

Die Enkel und Enkelinnen werden die grösseren Zeitreserven sicher geniessen. Das Conoravirus hat auch Irene Gfeller ein ganz besonderes letztes Amtsjahr beschert und schliesslich einen grossen Abschied am Examen vor der ganzen Gemeinde verhindert. Die Kinder und die Lehrkräfte haben sie aber am letzten Schultag überrascht und mit Liedern und Geschenken gebührend gefeiert. Das Kollegium Oppligen wird sich an die grosse Lücke gewöhnen müssen und wünscht Irene für die Zukunft gute Gesundheit und ganz viele schöne Erlebnisse.

# KITA und Tageselternbetreuung: Betreuungsgutscheine per 1. August 2020

## Die Gemeinde Münsingen führt in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden per Anfang August 2020 das Betreuungsgutscheinssystem für Kita Plätze und Betreuung bei Tageseltern ein.

Alle Familien - auch die, welche bisher einen subventionierten Kita Platz hatten - müssen über die Online Plattform [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) einen Gutschein beantragen. Mit einem Gutschein können die Eltern neu ihr Kind irgendwo bei einer zugelassenen KITA oder Tageselternvermittlung betreuen lassen und müssen sich für eine Subventionierung nicht mehr auf die kommunalen Angebote beschränken.

### Voraussetzungen zum Bezug eines Gutscheines

Um einen Gutschein zu erhalten, müssen die Eltern verschiedene Bedingungen erfüllen. Bei alleinerziehenden Eltern von Vorschulkindern muss das Beschäftigungspensum mindestens 20 %, bei Paaren 120 % betragen. Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40 % resp. 140 % liegen. Der Arbeitstätigkeit gleichgestellt sind die Arbeitssuche, eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm und ärztlich bestätigte gesundheitlich bedingte Einschränkungen der Betreuungstätigkeit. Eltern, die nicht oder weniger erwerbstätig sind, erhalten

einen Betreuungsgutschein, wenn die familienergänzende Betreuung zur sozialen oder sprachlichen Integration des betreuten Kindes im Hinblick auf den Volksschuleintritt notwendig ist. Die soziale Indikation wird durch eine Fachstelle – in der Regel Sozialdienst oder die Mütter- und Väterberatung – bestätigt.

Betreuungsgutscheine werden Familien mit einem massgebenden Einkommen bis maximal 160'000 Franken erteilt. Das massgebende Einkommen wird wie bisher auf der Basis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern, sowie der Familiengrösse berechnet. Die maximale Höhe des Gutscheins beträgt 100 Franken pro Betreuungstag in der Kita und 8.50 Franken für eine Betreuungsstunde durch die Tagesfamilie. Betreuungsgutscheine für den Besuch einer Kita werden längstens bis zum Ende des Kindergartens ausgestellt; Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien können auch an Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit ausgegeben werden.

### Gesuche ab Anfang März einreichen

Die Eltern können ab 1. März 2020 über die Webapplikation [www.kibon.ch](http://www.kibon.ch) einen Antrag für einen Betreuungsgutschein stellen und einen Betreuungsplatz in einer Kita oder einer Tagesfamilie suchen. Die Organisation muss eine Bewilligung zur Teilnahme am Gutscheinsystem haben. Für die Bearbeitung eines Antrags auf Papier ist vorgesehen, eine Gebühr zu erheben; die online Registrierung ist kostenlos. Liegt die Platzbestätigung der Kita beziehungsweise der Tagesfamilienorganisation vor,

prüft die Gemeinde den Anspruch und stellt den Gutschein aus. Die Kita oder die Tagesfamilienorganisation zieht den entsprechenden Betrag von der monatlichen Rechnung an die Eltern ab. Der Gutschein wird den Eltern also nicht direkt ausbezahlt.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales und Gesellschaft sind in Münsingen für die Prüfung der Gesuche und Ausstellung der Gutscheine zuständig.

Die persönliche Beratung wird am Schalter der Zweigstelle der Ausgleichskasse an der Neuen Bahnhofstrasse 6, 3110 Münsingen angeboten. Ergänzende Auskünfte erhalten Sie seit 1. März 2020 bei Frau Silvia Steinmann, 031 724 51 72, Frau Manuela Blaser, 031 724 51 55, Frau Marion Franz, 031 724 51 53 oder: [betreuungsgutschein@muensingen.ch](mailto:betreuungsgutschein@muensingen.ch)

Auf dem Familienportal des Kantons Bern finden Sie zudem viele weiterführende Angaben und Unterlagen: [https://www.fambe.sites.be.ch/fambe\\_sites/de/index/familien-themen/familien-themen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine.html](https://www.fambe.sites.be.ch/fambe_sites/de/index/familien-themen/familien-themen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine.html)

## Rücktritt von Daniel Wegmüller aus dem Kirchgemeinderat



Nach drei Amtsperioden tritt Daniel Wegmüller aus dem Kirchgemeinderat aus.

Nur selten haben KirchgemeinderätInnen eine solche Ausdauer. Dani ist das amtsälteste Mitglied und der Rat profitierte sehr von seinen Erfahrungen. Er hatte gute Ideen und half auch, diese umzusetzen. Wo Not am Mann war, da packte er an. Er engagierte sich vor allem im Ressort Liegenschaften, später leitete er das Ressort Öffentlichkeitsarbeit, wo er den aufwändigen Prozess des neuen Kirchenauftrittes (Homepage, Printbereich) mitmachte. Die letzten Jahre war er auch Vizepräsident und sprang ein, wenn der Präsident verhindert war. Dani war der Kirche sehr verbunden und half auch mal beim Weltgebetstag, beim Kirchen-sonntag oder beim Abendmahl als Kelchhalter. Er war sehr zugänglich und offen, humorvoll und gesellig. Trotz schwerer Belastungen im Beruf und im Privaten blieb er Optimist. In Zukunft wird uns sein Lieblingssatz fehlen, den er bei Problemen und Aufgaben äusserte: Das chunnt scho guet!

Im Namen des Kirchgemeinderates und des Pfarrteams danke ich Dani für seinen grossen Einsatz für die Kirchgemeinde und wünsche ihm für die kommenden Zeiten, dass es scho guet chunnt.

## Willkommen Verena Dällenbach



Der Kirchgemeinderat hat eine Stellvertretung als Hauswartin des Kirchgemeindehauses angestellt, damit Vreni und Reto Tschanz ihre Freitage und Ferien in Zukunft vorausplanen können. Sie heisst Venera Dällenbach herzlich willkommen und wünscht ihr für die neue Arbeit gutes Gelingen. Venera Dällenbach stellt sich selbst vor: «Zusammen mit meiner Familie lebe ich in Aeschlen bei Oberdiessbach. In meiner Freizeit mache ich gerne Sport, verbringe Zeit mit meinen Freunden und bin in der Natur unterwegs. Als gelernte Restauratorin freue ich mich sehr auf die neue berufliche Herausforderung bei der Kirchgemeinde Wichtrach.»

Kurt Hofer,  
Präsident der Kirchgemeinde

## Fahrdienst Frauenverein

Freiwillige Fahrer/-innen stellen für die Fahrten ihre Freizeit und ihr Privatfahrzeug zur Verfügung. Sie begleiten die Benutzerinnen und Benutzer zum vereinbarten Termin und bringen sie wieder nach Hause. Auf Wunsch helfen sie beim Ein- und Aussteigen oder Begleiten die Fahrgäste bis zur Haustüre.

Wir beachten die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung bezüglich des Coronavirus – fragen Sie in dieser Zeit Ihre Familienangehörigen, soweit das möglich ist.

**Frühzeitige Anmeldungen erleichtern die Organisation. Haben Sie Fragen? Ernst und Mädi Zysset übernehmen die Koordination. Zur Terminvereinbarung können Sie die Fahrer/-innen auch direkt anrufen:**

Bigler Nicole	079 344 30 29
Kunz Ursula	076 342 91 80
Ryser Ruth	079 750 48 15
Scheidegger Doris	079 782 73 83
Waber Therese	079 510 24 34
Zürcher Ursula	079 463 78 63

## Freiwilliger Fahrdienst

# 3629

Kiesen – Oppligen – Jaberg –

Ernst Zysset 079 324 66 51

Mädi Zysset 031 781 08 31

### Unkostenbeitrag:

80 Rp. pro Kilometer oder eine Zonenpauschale.  
Die Fahrkosten werden direkt bar einkassiert.



## Agenda

### September

1. 20.00 Uhr Gemeindeversammlung, Turnhalle Oppligen  
6. 9.00 bis 12.00 Uhr Pfadibrunch, Schlossallee Münsingen  
27. Eidgenössische Voksabstimmung

### Oktober

16. 14.00 bis 16.00 Uhr Erzählnachmittag für Erwachsene, Gemeindebibliothek Kiesen  
24. Suppen-Zmittag / Herbstfest, Frauenverein Kiesen-Oppligen

### November

3. Pausenmilchtag, Frauenverein Kiesen-Oppligen  
6. 19.30 bis 21.00 Uhr Lesung mit Gerlinde Michel, Gemeindebibliothek Kiesen  
6. 19.30 Uhr Filmabend in Jaberg, Frauenverein Kiesen-Oppligen  
25. 14.00 bis 15.30 Uhr Märchen- und Bastelnachmittag, Gemeindebibliothek Kiesen  
27. 20.00 Uhr Gemeindeversammlung, Turnhalle Oppligen  
29. Eidgenössische Volksabstimmung

### Dezember

2. 14.00 Uhr Adventsfeier in der Turnhalle Kiesen, Frauenverein Kiesen-Oppligen  
6. 17.30 bis 20.00 Uhr Juhui dr Samichlous chunnt, Verein Kinderatelier

## In eigener Sache

### Liebe Einwohner/-innen von Oppligen

12 Jahre, davon 4 als Gemeindepräsidentin, war ich im Gemeinderat Oppligen tätig. Seit 2010 arbeite ich als Angestellte in der Gemeindeverwaltung Oppligen. Insgesamt 22 Jahre – eine lange, manchmal herausfordernde, aber immer interessante Zeit!

Es ist der Moment, sich neu auszurichten, nochmals etwas Neues anzupacken! Ab dem 1. Oktober 2020 werde ich im Auftrag der Gemeinde das Sekretariat des ARA Verbandes unteres Kiesental leiten. Für die

Einwohnergemeinde Oppligen werde ich nur noch sporadisch Arbeiten ausführen und damit nicht mehr am Schalter oder Telefon der Gemeindeverwaltung anzutreffen sein. Ich möchte mich hiermit bei Ihnen



für das mir entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zeit herzlich bedanken!

Marianne Nyffenegger



## Pilzkontrolle 2020

### Ort

Niesenstrasse 7, 3510 Konolfingen (Altes Feuerwehrmagazin)

### Kosten

Für Einwohner der Gemeinden Konolfingen und Münsingen kostenlos. Auswärtige Personen bezahlen Fr. 2.00 pro Kontrolle.

## August

Dienstag, 04.08.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 08.08.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 11.08.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 15.08.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 18.08.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 22.08.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 25.08.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 29.08.2020, 18.00 – 19.00 Uhr

## September

Dienstag, 01.09.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 05.09.2020, 18.30 – 19.30 Uhr  
Dienstag, 08.09.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 12.09.2020, 18.30 – 19.30 Uhr  
Dienstag, 15.09.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 19.09.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 22.09.2020, 19.00 – 20.00 Uhr

## Oktober

Samstag, 10.10.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 13.10.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 17.10.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 20.10.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 24.10.2020, 18.00 – 19.00 Uhr  
Dienstag, 27.10.2020, 19.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, 31.10.2020, 18.00 – 19.00 Uhr